

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt) 01  
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht  
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg  
adresse: Breitscheidstraße 3  
Auskunft erteilt: Herr Lehnert  
Zimmer-Nr.: 1-21  
☎ 03491/479-204  
Fax: 03491/479995204  
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
1.10.2018/has

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2/Lehnert

Datum

2018-10-19

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018

Mit Bericht vom 1. Oktober 2018, eingegangen am 4. Oktober 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 2.769.300 € auf nunmehr 2.869.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in Höhe von **2.869.000 €**

in Worten: Zwei Millionen Achthundertneunundsechzigtausend Euro

erteilt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen:

1.1.

Die Aufnahme der Kreditmittel erfolgt erst, wenn entsprechende Fördermittelbescheide vorliegen.

1.2.

Die Aufnahme von Fremdkapital steht nicht im Gegensatz zu den Festlegungen aus den geschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarungen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail: [info@landkreis-wittenberg.de](mailto:info@landkreis-wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3  
06886 Luth. Wittenberg  
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

2.

Der im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 3.281.000 € auf nunmehr 4.138.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt ist unverändert bei einem Betrag in Höhe von 467.200 € und wurde mit Bescheid zur Haushaltssatzung erteilt.

3.

Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites in Höhe von 15.000.000 € wurde gegenüber der Haushaltssatzung nicht verändert und eine erforderliche Genehmigung mit Bescheid zur Haushaltssatzung erteilt.

## I.

**Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 mit Beschluss-Nr. COS-BV-415/2018/1 die Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung, Beschluss-Nr. COS-BV-416/2018/1, für das Haushaltsjahr 2018 in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 1. Oktober 2018, Posteingang am 4. Oktober 2018, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2018 zur Prüfung und Genehmigung vor.

## II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

**Zu 1.**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 2.769.300 € auf nunmehr 2.869.000 € festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigung erfolgt unter den Ziffern 1.1.-1.2. aufgeführten Bedingungen und stellt damit sicher, dass die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der dargestellten beabsichtigten Investitionen verwendet werden, die Aufnahme grundsätzlich nur erfolgt, wenn entsprechende Fördermittel bewilligt werden und die beabsichtigten Kreditmittel nicht im Gegensatz zu den Festlegungen der abgeschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen.

Die Bedingungen sind geeignet, erforderlich und angemessen da dadurch die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist, darüber hinaus jedoch die Finanzierung weiterer Maßnahmen bei Nichtrealisierung der i. R. stehenden Investitionen durch die beabsichtigte Kreditaufnahme ausgeschlossen sind.

Entsprechend § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sie sind im Finanzplan abzubilden.

Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Angaben in T€

Auszahlungen für eigene Investitionen

4.990.300 €

Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	265.300 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	2.362.400 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	24.200 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	2.869.000 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	2.869.000 €

In den darstellenden Planunterlagen sind beabsichtigte Kreditaufnahmen veranschlagt und für künftige Haushaltsjahre dargestellt, die zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen notwendig sind, insbesondere:

- Feuerwehrgerätehaus
- HLF FFW Thießen
- Kita „Sonnenschein“

Die Erhöhung des Kreditrahmens gegenüber der bisherigen Festsetzung in der Haushaltssatzung macht sich aufgrund von Kostenerhöhungen bei der Sanierung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“, speziell für die Herstellung des Ausweichquartiers erforderlich.

#### Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, der die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf nunmehr 4.138.00 € € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 107 Abs. 2 und 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Trotz der Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber dem bisherigen Ansatz in der Haushaltssatzung ändert sich nicht der Teil, welcher der Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA unterliegt und bereits mit der Verfügung zur Haushaltssatzung genehmigt wurde.

#### Zu 3.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf unverändert 15.000.000 € festgesetzt.

Auf der Grundlage des § 110 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistungen ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Kasse, um ggf. eine mögliche Zahlungsunfähigkeit abzuwenden.

Der Höchstbetrag von 15.000.000 € wurde bereits mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2018 genehmigt.

Der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen beträgt mithin 96,59 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

#### Allgemeine Feststellungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 KomHVO.

in €

		1. NHHPI. 2018	HHPI. 2018	Vergleich +/-
<b>§ 1</b>	<b>Ergebnisplan</b>			
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	17.056.900	16.678.100	378.800
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	17.020.000	16.986.300	33.700
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen			
	<b>Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)</b>	36.900	<b>-308.200</b>	345.100
	<b>Finanzplan</b>			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.529.600	15.152.700	376.900
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.347.400	15.313.700	33.700
	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	182.200	<b>-161.000</b>	343.200
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.386.600	2.682.000	-295.400
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.255.600	5.451.300	-195.700
	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	-2.869.000	<b>-2.769.300</b>	99.700
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.869.000	2.769.300	99.700
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	738.500	788.500	-50.000
	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	2.130.500	<b>1.980.800</b>	149.700
<b>§ 2</b>	<b>Kreditermächtigung</b>	2.869.000	2.769.300	99.700
<b>§ 3</b>	<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	4.138.000	3.281.000	875.000
<b>§ 4</b>	<b>Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</b>	15.000.000	15.000.000	0
<b>§ 5</b>	<b>Umlagesätze der Realsteuern</b>			
	Grundsteuer A	355/300 v.H.	355/300 v.H.	
	Grundsteuer B	416 v.H.	416 v.H.	
	Gewerbesteuer	368 v.H.	368 v.H.	

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2018	HHPI. 2018	2019	2020	2021
	Steuern und ähnliche Abgaben	9.373.700	9.211.600	9.280.800	9.392.200	9.594.700
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.036.300	3.994.900	4.173.300	4.108.300	3.858.300
+	Sonstige Transfererträge		0	0	0	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.150.300	1.150.300	1.326.100	1.329.700	1.331.700
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	241.800	220.300	222.900	225.500	225.500
+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.985.700	1.908.900	1.917.300	1.799.300	1.747.000
+	Aktivierete Eigenleistungen					
+/-	Bestandsveränderungen					
+	Finanzerträge	269.100	192.100	255.100	255.100	255.100
=	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>17.056.900</b>	<b>16.678.100</b>	<b>17.175.500</b>	<b>117.110.100</b>	<b>17.012.300</b>
-	Personalaufwendungen	5.983.100	5.957.700	6.003.400	5.987.800	6.120.500

-	Versorgungsaufwendungen					
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.797.200	2.748.400	2.652.000	2.654.100	2.616.500
-	Bilanzielle Abschreibungen	1.575.000	1.575.000	1.534.600	1.485.300	1.460.000
-	Transferaufwendungen	5.441.100	5.436.100	5.557.800	5.454.400	5.204.400
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	213.500	293.000	249.500	244.500	239.500
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.010.100	976.100	942.300	942.300	942.300
=	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>17.020.000</b>	<b>16.986.300</b>	<b>16.939.600</b>	<b>16.768.400</b>	<b>16.583.200</b>
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>36.900</b>	<b>-308.200</b>	<b>235.900</b>	<b>341.700</b>	<b>429.100</b>
+	Außerordentliche Erträge					
-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>36.900</b>	<b>-308.200</b>	<b>235.900</b>	<b>341.700</b>	<b>429.100</b>
-	Fehlbeträge aus Vorjahren					
=	<b>Bereinigtes Jahresergebnis</b>	<b>36.900</b>	<b>-308.200</b>	<b>235.900</b>	<b>341.700</b>	<b>429.100</b>

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Mit der nunmehrigen Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2018 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen minimalem Überschuss im ordentlichen Ergebnis, ist davon auszugehen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen kann, jedoch der eingeschlagene Weg einer stringenten Haushaltskonsolidierung nicht minder weiterhin umzusetzen ist, sowie eine nachhaltige Haushaltsdisziplin im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen selbstredend ist.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist nunmehr in den zu betrachtenden Haushaltsjahren einen leicht steigenden Überschuss aus, die jedoch im Verhältnis zu den bis dato aufgelaufenen Fehlbeträgen aus Vorjahren eher gering ausfallen.

Mit der Vorlage des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 wurde folgende Entwicklung der Personalkosten dargestellt. Die Personalkosten stellen einen wesentlichen Aufwand dar.

Bezeichnung	1. NHHPI. 2018	HHPI. 2018	+/- zum HHPI.	Mittelfristige Planung 2019	2020	2021
Personalaufwendungen in €	5.983.100	5.957.700	25.400	6.003.400	5.987.800	6.120.500
Personalaufwendungen in € je EW (Stand 31.12.2016)	493,82	491,72	2,10			
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	35,15	35,07	0,08			

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Stellenplan folgende Stellenanzahl aus:

Stellen	Lfd. HHJ 2018	HHJ 2017	+/- zum Vorjahr
Beamte	4,00	4,00	0,00
Beamte Sondervermögen			
Beschäftigte	107,0375	107,7875	-0,75

Beschäftigte Sondervermögen			
Gesamt	111,0375	111,7875	-0,75

Nach wie vor besteht vor der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufgabe, den Personalkörper insgesamt (derzeit 4,40 VZÄ je 1.000 EW auf eine, im Regelfall angemessene Ausstattung, von 3,0 VZÄ je 1.000 EW) zu bringen. Aus dem Stellenplan sind keine kw-Vermerke zu entnehmen, was vor dem Hintergrund eines personaloptimierteren Geschäftsbetriebes der Verwaltung jedoch geboten ist. Die Notwendigkeit des Handelns wird unterstützt durch die der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegende Korrespondenz zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) mit dem Ministerium des Innern und Sport zum Thema „Angemessene Personalausstattung“.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

Bezeichnung	1. NHHPI. 2018	HHPI. 2018	mittel-fristige Planung 2019	2020	2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.529.600	15.152.700	15.641.700	15.694.300	15.648.800
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.347.400	15.313.700	15.369.400	15.246.900	15.086.700
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.200	-161.000	272.300	447.400	562.100
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.386.600	2.682.000	2.052.400	2.906.000	1.712.400
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.255.600	5.451.300	2.052.400	3.444.100	1.503.000
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.869.000	-2.769.300	0	-538.100	209.400
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.686.800	-2.930.300	272.300	-90.700	771.500
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.869.000	2.769.300	0	537.600	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	738.500	788.500	769.000	768.000	727.000
Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen					
- Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen					
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.130.500	1.980.800	-769.000	-230.400	-727.000
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven					
- Auszahlung an Liquiditätsreserven					
= Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	2.130.500	1.980.800	-769.000	-230.400	-727.000
= Summe der Salden aus Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme aus Liquiditätsreserven	-556.300	-949.500	-496.700	-321.100	44.500
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln					
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln					
= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-556.300	-949.500	-496.700	-321.100	44.500

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird nicht erfüllt.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird im ordentlichen Ergebnis unterjährig **erfüllt**. Die Stadt Coswig ist nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Das Volumen des Liquiditätskreditrahmens ist im Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weiterhin exorbitant hoch. Ein Abbau des Volumens ist zwingend geboten.

Die eingeschlagene Haushaltskonsolidierung ist stringent fortzuführen und konsequent umzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

  
Dannenberg



1.1 Dienststelle

Landkreis Wittenberg  
Kommunalaufsicht  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

1.3 Empfänger

Stadt Coswig (Auskult)  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Auskult)

**Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung**  
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG <input type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG <input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	Empfangsbestätigung <input checked="" type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird <input type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung <input checked="" type="checkbox"/> ein Schriftstück		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 19.09.2018; 15.2/1eluat Verfügung des LK Wittenberg zum 1. Nachtragshaushalt der Stadt Coswig (Auskult) HMJ/2018		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt <input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks <input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landkreis Wittenberg  
Kommunalaufsicht  
Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

<b>Von dem Empfänger auszufüllen</b>	
Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers	